

Groß-Wartenberg Kreiszblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,10 Goldmark, die Reklamezeile 0,25 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 94

Sonnabend, den 24. November

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Zusatz zur Verordnung Nr. 5.

Im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar verfüge ich, daß in meiner Verordnung Nr. 5 — Verbot der Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben — vom 26. Oktober 1923 am Schlusse der Ziffer 1 ferner aufzunehmen ist „und Bäckereien“.

Breslau, den 2. November 1923.

Der Militärbefehlshaber.

gez. Gasse.

Generalleutnant.

Reichsausschuß der Betriebsräte.

Der Herr Reichswehrminister hat auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. den „Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte“ mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten.

Groß Wartenberg, den 20. 11. 1923.

Für den Kreis Groß Wartenberg ist die Hengsthauptkörung auf

Mittwoch, den 28. November d. Js.

Vormittags 11 Uhr

in Oels, Viehmarktplatz festgesetzt worden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Diejenigen Hengstbesitzer, welche Tiere zur Körung angemeldet haben, erhalten von der Landwirtschaftskammer direkten Bescheid, ob und wo die Hengste vorzustellen sind.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit angewiesen für Weiterveröffentlichung dieser Bekanntmachung sofort Sorge zu tragen.

Groß Wartenberg, den 15. November 1923.

Die wirtschaftliche Entwicklung gibt Veranlassung, erneut die Bekämpfung des Wuchers zur Pflicht zu machen. Ortspolizeibehörden und Bevölkerung müssen gemeinsam ihr Augenmerk auf die Preisbildung im Groß- und Einzelhandel richten und jeden Fall von Wucher unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Nachfolgende Punkte verdienen bei der Beurteilung von Preisbildungen der Beachtung.

Als Marktpreise gelten bei der Preisstellung die amtlich notierten Preise, die der Großhandel inne zu halten hat. Jede Überschreitung dieser Preise sowie jedes verzögerte Folgen bei Preisrückgängen ist als Wucher zu bezeichnen. Der Einzelhandel ist berechtigt, die anerkannten Preisnotierungen des Großhandels als Grundlage für seine Preisfestsetzung zu nehmen. Er errechnet aus diesen und der Einzelhandelspanne den Einzelverkaufspreis. Infolgedessen wird er bei steigenden Großhandelspreisen seine Verkaufspreise entsprechend heraufsetzen und bei einer rückläufigen Bewegung ebenso unmittelbar seine Tagespreise herabzusetzen haben.

Nicht erlaubt ist es ferner, die für einen Handelszweig etwa bestehende Schlüsselzahl für andre Warengattungen zu verwenden.

Mehrfach hat sich die Uebung herausgebildet, die Abgabe von Waren gegen Zahlung von Papiermark abzulehnen und als Gegenwert andre Waren zu fordern. Soweit nicht bei diesem Tauschhandel ein wirtschaftl. Interesse vorherrscht, wie z. B. bei Tausch von Boden-erzeugnissen gegen Düngemittel, wird in diesen Fällen auf Grund der Vorschriften der Preistreiberverordnung und der Verordnung über Handelsbeschränkungen (R. G. Bl. I 1923 S. 706) eingeschritten werden. (Strafbare Warenrück-